



Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Geiselwind



Nr. 07 / 2010

Freitag, 09. April 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- u. Bestattungssatzung) des Marktes Geiselwind

Aufgrund der Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie geringfügiger Änderungen war die Neufassung der Friedhofssatzung veranlasst.

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in der Sitzung am 15.03.2010 die Friedhofs- und Bestattungssatzung als Satzung beschlossen.

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt zum 01.06.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Geiselwind vom 29.05.2001 (Amtsblatt Nr. 06/2001 v. 29.05.2001) in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.03.2003 (Amtsblatt Nr. 04/2003 vom 08.04.2003) außer Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus des Marktes Geiselwind, Marktplatz 1, 96160 Geiselwind, Zimmer Nr. 101 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus. Die Satzung wird nachfolgend im vollen Wortlaut bekannt gegeben.

SATZUNG über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Geiselwind (Friedhofs- und Bestattungssatzung)



INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand der Satzung und Bestattungseinrichtungen
- § 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

II. Friedhof

- § 3 Widmungszweck
- § 4 Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Schließung und Entwidmung

III. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten im Friedhof
- § 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

IV. Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Grabarten
- § 12 Aufteilungspläne
- § 13 Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- § 14 Wahlgräber (Einzel- und

V. Grabmäler

- § 23 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen
- § 24 Größe der Grabmäler und Einfassungen
- § 25 Grabmalgestaltung
- § 26 Standsicherheit
- § 27 Entfernung der Grabmäler

VI. Die Leichenhäuser

- § 28 Benutzung
- § 29 Benutzungszwang

VII. Leichentransportmittel

- § 30 Leichentransport

VII. Friedhofs- und Bestattungsperson

- § 31 Durchführung der Erdbestattung
- § 32 Leichenbesorgung
- § 33 Leichenträger

IX. Bestattungsvorschriften

- § 34 Anzeigepflicht
- § 35 Ruhezeit
- § 36 Leichenausgrabung und Umbettung

- Familiengrabstätten)
- § 15 Urnengräber
 - § 16 Größe der Gräber
 - § 17 Rechte an Grabstätten
 - § 18 Umschreibung des Grabnutzungsrechts
 - § 19 Verzicht auf Grabnutzungsrecht
 - § 20 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
 - § 21 Pflege und Instandhaltung der Gräber
 - § 22 Grabpflege/Gärtnerische Gestaltung der Gräber

X. Übergangs- / Schlussbestimmungen

- § 37 Alte Nutzungsrechte
- § 38 Ersatzvornahme
- § 39 Haftungsausschuss
- § 40 Genehmigungsfiktion
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Inkrafttreten

Der Markt Geiselwind erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.07.2009 (GVBl. S. 400), des Bestattungsgesetzes (BestG) v. 24.09.1970 (BayRS 2127-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), der Bestattungsverordnung (BestV) vom 01. März 2001 (GVBl S. 92; BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch Verordnung v. 21.04.2007 (GVBl. 338) folgende

Satzung :

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gegenstand der Satzung und Bestattungseinrichtungen

Der Markt Geiselwind unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Hierzu zählen die gemeindeeigenen Friedhöfe, die gemeindeeigenen Leichenhäuser und Aussegnungshallen.

Im Einzelnen

1. die gemeindeeigenen Friedhöfe mit den einzelnen Grabstätten
 - a) in Dürrnbuch
 - b) in Geiselwind
 - c) in Gräfenneuses
 - d) in Haag
 - e) in Rehweiler
 - f) in Wasserberndorf
2. die gemeindeeigenen Leichenhallen
 - a) in Füttersee
 - b) in Geiselwind
 - c) in Rehweiler
 - d) in Wasserberndorf
3. die gemeindeeigenen Aussegnungshallen
 - a) in Dürrnbuch
 - b) in Haag
4. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

II. FRIEDHOF

§ 3 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 4 Friedhofsverwaltung und Beaufsichtigung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt Geiselwind verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Auf den Friedhöfen des Marktes Geiselwind ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung der Gemeindeeinwohner erfolgt grundsätzlich in dem Ortsteil, in dem diese zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Marktes.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Personen bedarf der

besonderen Erlaubnis des Marktes Geiselwind, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Der Markt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Der Markt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsgerechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen auch ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

III. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen - untersagen.

(3) In begründeten Fällen kann der Markt Einschränkungen oder Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

§ 8 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde — Friedhofsverwaltung — zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(9) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe und Leichenhäuser ausgeführt werden, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten festgelegt.

§ 11 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

1. Reihengräber (Einzelgrabstätten)
2. Wahlgräber (Familiengrabstätten)
3. Urnengräber

§ 12 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten eingezeichnet.

§ 13 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

(1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfalle nach der Reihe oder an nächst freier Stelle belegt und grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 35) zur Belegung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren.
2. Reihengräber für Personen über 6 Jahren.

Reihengräber bestehen aus einer Grabstelle. Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die Zahl der Grabstellen auf das Doppelte (2 Urnen).

§ 14 Wahlgräber (Familiengrabstätten)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und an denen ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 35) verliehen wird. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, ist das Grabrecht vorher mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 35) für die zu bestattende Leiche zu verlängern.

(3) Einzelgräber bestehen aus einer Grabstelle, Familiengräber aus 2, 3 oder 4 Grabstellen. Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die Zahl der Grabstellen auf das Doppelte (Einzelgrab 2 Urnen, Doppelgrab 4 Urnen, Drei- Vierfachgrab 6 Urnen).

§ 15 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnengräber und die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 17 Abs. 2 über die Urnengräber verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(5) Für das Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 14.

§ 16 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergräber : Länge: 1,50 m, Breite: 0,80 m
2. Reihengräber: Länge: 1,90 – 2,20 m, Breite: 1,20 m
3. Wahlgräber :
 - Zweifachgrabstätten Länge von 1,90 – 2,20 m, Breite 2,10 m
 - Dreifachgrabstätten Länge von 1,90 – 2,20 m, Breite 3,15 m
 - Vierfachgrabstätten Länge von 1,90 – 2,20 m, Breite 4,20 m
4. Urnengräber: Länge: 1,50 m, Breite: 1,00 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

- a) bei Kindergräbern (bis 6 Jahre) mind. 1,00 m
- b) bei Erwachsenengräbern (über 6 Jahre) mind. 1,00 m

(4) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mind. 1,00 m. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton oder Metall) ist bei der Erdbestattung nicht gestattet.

Während der Ruhefrist dürfen Urnen auf Särgen bestattet werden, wenn zwischen dem darunter liegenden Sarg und der Urne mind. 30 cm Boden und über der Urne 1,00 m Boden liegen.

- (5) Bei Grablücken sind die Ausmaße der Grabstellen den Nachbargrabstellen anzupassen.
- (6) Ist eine Doppelbelegung (Tiefgräber, zwei Särge übereinander) zugelassen, gilt
1. Tieferlegungen (Tiefgräber, zwei Särge übereinander) bedürfen der Genehmigung des Marktes Geiselwind. Sie sind nur erlaubt, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen.
 2. Im Friedhof Rehweiler bedürfen Tiererlegungen zusätzlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes Kitzingen.

§ 17 Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Geiselwind schriftlich benachrichtigt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Hierüber erhält der Nutzungsberechtigte einen Nachweis.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts, die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Auf eine Verlängerung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Der Markt Geiselwind kann Ausnahmen bewilligen.

§ 18 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beantragen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder der Abkömmlinge schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, es sei denn, dass der Grabnutzungsberechtigte in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich das Grabnutzungsrecht einer anderen Person zugewendet hat.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte einen Nachweis.

§ 19 Verzicht auf Grabnutzungsrecht

- (1) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären und bedarf der Einwilligung des Marktes Geiselwind.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 20 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Die Kosten einer durch Entzug des Nutzungsrechtes erforderlichen Umbettung trägt der Markt.

§ 21 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts anzulegen und zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Die Grabeinfassungen müssen sich den nebenliegenden Gräbern anpassen.
- (3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 18 Abs. 2 und bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (4) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (5) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt die Grabstätte einzuebnen, das vorhandene Grabmal zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (6) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 38 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf schriftlich ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 22 Grabpflege / Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Der Grabberechtigte oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das Grab vom Erwerb an gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(4) Verwelkte Blumen, Kränze und anderer unansehnlich gewordener Grabschmuck sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt werden.

Dabei dürfen im Interesse der Umwelt- und Naturschutzes sämtliche Produkte der Trauerfloristik (u.a. Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial) nur auf dem gemeindlichen Friedhof entsorgt werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.

(5) Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden, Dauerkränze aus Metall oder Glasperlen nicht verwendet werden; sie können durch den Friedhofswärter entfernt werden.

V. Grabmäler

§ 23 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit der Friedhofszweck es erfordert Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten der Verpflichteten vom Markt entfernt werden (vgl. § 38 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 26 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 25 der Satzung) widersprechen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher beim Markt vom Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Der mit der Ausführung des Grabmales Beauftragte hat den Antrag auf Errichtung eines Grabmales mit zu unterzeichnen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

1. Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. bei größeren, mehrstelligten Grabstätten ein Lageplan im kleinerem Maßstab mit eingetragendem Grundriss des Grabmals;
3. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
4. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.

§ 24 Größe der Grabmäler und Einfassungen

(1) Die Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| 1. Kindergräber: | Höhe : 1,00 m, Breite: 0,60 m |
| 2. Reihengräber: | Höhe : 1,20 m, Breite: 0,65 m |
| 3. Wahlgräber : | |
| Zweifachgrabstätten | Höhe : 1,60 m, Breite 1,60 m |
| Dreifachgrabstätten | Höhe : 1,60 m, Breite 2,00 m |
| Vierfachgrabstätten | Höhe : 1,60 m, Breite 2,50 m |
| 4. Urnengräber: | Höhe : 0,80 m, Breite: 0,60 m. |

Grabeinfassungen dürfen in allen Friedhöfen eine Breite von 0,15 m (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

Die Höhen der Grabmale einschließlich der Sockel werden ab Oberkante Grabeinfassung gemessen.

(2) Unzulässig sind Grabeinfassungen aus farbigem Kunststeinmaterial.

(3) Grabmale sollen in der angeordneten Flucht aufgestellt werden.

§ 25 Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.

§ 26 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Erscheint die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist der Markt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabanlage oder Teile davon zu entfernen; der Markt Geiselwind ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12- wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 27 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 35) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

VI. DIE LEICHENHÄUSER

§ 28 Benutzung

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Ist der Tod durch eine übertragbare Erkrankung eingetreten oder litt der Verstorbene vor seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, so ist der Sarg sofort zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist dann grundsätzlich verboten.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 29 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich – spätestens bis 24 Std. vor der Beisetzung - in ein Leichenhaus zu überführen. Ausgenommen hiervon sind Leichen welche nach auswärts überführt werden.

Eine Befreiung kann nur erfolgen für Verstorbene in Krankenanstalten, für Geistliche oder Klosterangehörige und in anderen Fällen, wenn eine ordentliche Aufbewahrung bis zur Beisetzung gewährleistet ist.

(2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

(3) Die Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein.

(4) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(5) Ausnahmen können nur gem. §§ 18 und 19 BestV gestattet werden.

VII. LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 30 Leichentransport

Die Beförderung der Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen obliegt den Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des § 13 BestV bezüglich der Beförderung von Leichen in Leichenwägen sind zu beachten.

VIII. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSON

§ 31 Durchführung der Erdbestattung

§ 39 Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die vom Nutzungsberechtigten beauftragte Personen verursacht werden, keine Haftung. Der Markt haftet ferner nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die in den Friedhöfen nicht von ihm angebracht wurden.

§ 40 Genehmigungsfiktion

Für die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gilt Art. 42a des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

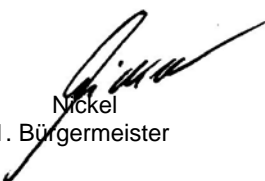
1. Personen, die nicht Gemeindeeinwohner sind (Fremde) ohne Erlaubnis des Marktes im Friedhof des Marktes beisetzen lässt (§ 5 Abs. 3);
2. entgegen des § 21 Abs. 1 Grabplätze nicht bis spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts anlegt und unterhält;
3. den Vorschriften des § 22 über die gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt;
4. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung des Marktes errichtet, oder ändert (§ 23);
5. Grabdenkmäler errichtet, die nicht den Bestimmungen über die Größe und Gestaltung der Grabmäler gem. §§ 24 und 25 entsprechen;
6. Grabdenkmäler nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält und regelmäßig auf Standfestigkeit überprüft (§ 26). Grabdenkmäler, Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler, die dem besonderen Schutz des Marktes unterstehen, ohne Erlaubnis des Marktes entfernt oder ändert (§ 27, 27 Abs. 4);
7. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen, ohne das Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, durchführt (§ 28 Abs. 4);
8. den Vorschriften des Benutzungszwangs § 29 zuwiderhandelt;
9. Leichenausgrabungen und Umbettungen ohne Erlaubnis des Marktes vornimmt oder vornehmen lässt (§ 36);
10. den Vorschriften über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt (§ 8);
11. die erforderliche Erlaubnis zur Durchführung von gewerbsmäßigen Arbeiten im Friedhof nicht eingeholt hat oder den Verboten oder den sonstigen Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt;

§ 42 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Geiselwind vom 29.05.2001 (Amtsblatt Nr. 06/2001 v. 29.05.2001) in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.03.2003 (Amtsblatt Nr. 04/2003 vom 08.04.2003) außer Kraft.

Geiselwind, 30.03.2010


Nickel
1. Bürgermeister



Mobile Problemmüllsammlung 2010

Der Landkreis Kitzingen führt wieder die mobile Problemmüllsammlung durch.
Im Bereich des Marktes Geiselwind findet sie zu folgenden Zeiten statt:

Montag, 12. April 2010

- 08.00 – 08.30 Uhr Hohnsberg, Feuerwehrhaus
- 08.45 – 09.15 Uhr Wasserberndorf, Kriegerdenkmal
- 09.30 – 10.00 Uhr Holzberndorf, Gemeindehaus
- 10.15 – 10.45 Uhr Burggrub, Ortsende Richtung Holzberndorf
- 11.00 – 11.30 Uhr Ilmenau, Gemeinschaftshaus
- 11.45 – 12.15 Uhr Füttersee, Ortsmitte
- 13.00 – 14.00 Uhr Geiselwind, Bauhof am Feuerwehrhaus

Dienstag, 13. April 2010

08.00 – 08.30 Uhr Haag, Feuerwehrhaus
08.45 – 09.15 Uhr Dürrnbuch, Ortsende, Richtung Haag
09.30 – 10.00 Uhr Rehweiler, Parkplatz Gasthof Zehnder
10.15 – 10.45 Uhr Langenberg, Straßenrand an der Hauptstraße
11.00 – 11.30 Uhr Gräfenneuses, Feuerwehrhaus
11.45 – 12.15 Uhr Ebersbrunn, Dorfplatz

Wer kann anliefern?

Im Rahmen der mobilen Sammelaktion werden kostenlos Problemabfälle **aus Privathaushalten und landwirtschaftlichen Betrieben** angenommen. Darüber hinaus können auch Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen Kleinmengen an haushaltsüblichen Problemstoffen bis **maximal 10 kg pro Jahr** abgeben. Größere Mengen und andere Arten von Problemabfällen müssen Gewerbetreibende auf eigene Kosten entsorgen. Dies ist beispielsweise über die Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern (GSB), Uferstr. 10 in Schweinfurt (Tel. 09721/800724), über die WRG in Würzburg (Tel. 0931/27965-0) oder die Fa. NBS in Kitzingen (Tel. 09321/9394-0) möglich.

Was zählt zum Problemmüll?

Zum Problemmüll zählen beispielsweise Beizmittel, Chemikalien aus Experimentierkästen und privaten Fotolabors, Dispersionsfarben in größeren Mengen sowie Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren. Desweiteren sind auch Farben, Farbverdünner und Lacke, Feuerlöscher, Frostschutz-, Holzschutz-, Pflanzenschutz- und Imprägniermittel, Kleber, Kleinkondensatoren, Lösungsmittel, mineralölhaltige Fette, Quecksilber (Thermometer!) sowie Reinigungsmittel, Salze, Wachse, Säuren und Laugen als Problemabfälle zu behandeln. Batterien, Akkus, Knopfzellen wie auch Autobatterien nimmt der Landkreis ebenfalls als Problemmüll an. Gleichzeitig sind alle Verkaufsstellen von Batterien nach der Batterieverordnung seit Oktober 1998 verpflichtet, verbrauchte Energiespender kostenlos zurückzunehmen. Wer eine neue Starterbatterie (z.B. Autobatterie) kauft, muß zusätzlich 7,50 € Pfand zahlen. Diese Pfandregelung entfällt, wenn man beim Kauf einer neuen Starterbatterie seine alte zurückgibt.

Was zählt nicht zum Problemmüll?

Nicht zum Problemmüll gehören alle vollständig entleerten Gefäße, in denen sich schadstoffhaltige Produkte befanden. Behälter sowie Pinsel mit ausgehärteten Farb-, Lack- und Kleberesten werden bei der Problemmüllsammlung ebensowenig mitgenommen wie kleine Mengen an Dispersionsfarben (Restmülltonne) und radioaktive Stoffe.

Das sollten Sie wissen:

Behälter mit Problemabfällen können nur bis zu einer **Kantenlänge von max. 40 cm** entgegengenommen werden. Behälter mit Flüssigkeiten werden ausschließlich **verschlossen** angenommen. Die Behälter müssen nach Art, Herkunft und Verwendung gut lesbar gekennzeichnet sein. Nach Möglichkeit sollten Problemstoffe in den Originalbehältnissen angeliefert werden. Sämtliche Problemabfälle sind grundsätzlich beim sachkundigen Begleitpersonal des Problemmüll-Mobils abzugeben und dürfen keinesfalls selbst in die verschiedenen Behälter verteilt werden.

Altöl von Motoren und Getriebe wird bei der mobilen Problemmüllsammlung **nicht** angenommen. Der Frischölhandel ist gesetzlich dazu verpflichtet, Altöl bis zur Menge der im Einzelfall verkauften Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle zurückzunehmen.

Altreifen können ebenfalls **nicht** angenommen werden. Sie werden im Rahmen der Kunststoffsammlung im Herbst 2010 angenommen. Außerdem nimmt der Wertstoffhof in Kitzingen ganzjährig Altreifen kostenlos entgegen (ohne Felgen, unzerschnitten, maximal 2 Sätze pro Anlieferer, keine Schlepperreifen).

Termin verpasst?

Neben der mobilen Sammelaktion bietet Ihnen der Landkreis Kitzingen das ganze Jahr über die Möglichkeit, Problemabfälle kostenlos am Wertstoffhof, Richthofenstr. 43 in Kitzingen, abzugeben. Der Wertstoffhof ist von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr sowie am Samstag von 9 Uhr bis 13 Uhr geöffnet.

Bringen Sie Ihre alten CDs und DVDs mit!

CDs und DVDs sind zwar kein Problemmüll, aber für die Restmülltonne viel zu schade. Die ausgedienten Scheiben liefern einen wertvollen Rohstoff. Bitte entfernen Sie vorher die Hüllen: Eine Plastikhülle gehört

in die graue Tonne, eine Papierhülle in die Papiertonne.

Zum Schluss noch eine dringende Bitte:

Denken Sie bereits beim Kauf eines Produktes an dessen Umweltverträglichkeit. So lassen sich von Anfang an unnötiger Müll und Schadstoffe, die unsere Umwelt belasten, vermeiden.

Noch Fragen?

Die Abfallberatung am Landratsamt Kitzingen gibt Ihnen gern weitere Auskünfte. Sie erreichen uns wie folgt:

Tel. 09321/928-1202 oder 928-1203, Fax: 09321/928-1299 oder per E-Mail unter: abfall@kitzingen.de

=====
Personalausweise, Reisepässe

Alle Personalausweise und Reisepässe, die bis einschließlich **24. März 2010** beantragt waren, können in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 103, abgeholt werden. Bitte bringen Sie dazu Ihre abgelaufenen Ausweispapiere mit.

=====
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe (Erscheinungstag: 23.04.2010): **Montag, 19.04.2010, 9.00 Uhr !!**
Annahmeschluss übernächste Ausgabe: 03.05.2010

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

TSV Geiselwind

Generalversammlung

Nicht vergessen: Generalversammlung mit Neuwahlen: **Freitag, 09. April 2010 um 20 Uhr** im Sportheim.

Fußballspiele der 1. und 2. Mannschaft

Sonntag, 11.04.10 15 Uhr TSV Geiselwind I – SV Frankenwinheim
Sonntag, 18.04.10 15 Uhr SV Koltitzheim – TSV Geiselwind II
 15 Uhr Jahn Schweinfurt – TSV Geiselwind I

Drei - Franken - Volksschule Burghaslach/Geiselwind

Die Schuleinschreibung findet am **Mittwoch, 14. April 2010** im Sekretariat der Drei-Franken-Volksschule Burghaslach/Geiselwind statt.

Die Einladung mit Ihrem persönlichen Termin wird Ihnen rechtzeitig zugeschickt.

Sollten Sie jedoch bis Ende März noch keine Benachrichtigung erhalten haben, setzen Sie sich bitte umgehend mit der Schulleitung in Verbindung.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2010/11

Schulpflichtig: alle Kinder, die bis 30. September sechs Jahre alt werden.
Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall.
Zurückstellung möglich, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.

Einschulung auf Antrag: Geburtsdatum 01.10.2004 – 31.12.2004
Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall (Ab 01.08.2010 kann der Antrag nicht mehr zurückgezogen werden)

Einschulung auf Antrag: Geburtsdatum ab 01.01.2005 Schulpsychologisches Gutachten erforderlich!

Im Vorjahr zurückgestellte Kinder: Keine weitere Zurückstellung möglich, sonst Prüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Heinz Dürner, Schulleiter

Uli Ulke, Konrektor

Frauenbund

Einladung zum Frauenfrühstück am **Mittwoch, 14. April 2010 um 9 Uhr** im Pfarrzentrum in Geiselwind. Frau Annegret Hager aus Würzburg vom Verbraucherservice Bayern referiert über das Thema: „Unsere Ernährung – Gut für's Klima“. Unkostenbeitrag 5,00 € pro Person. Bitte anmelden bis zum 12.04.2010 bei Lucia Ruhl, Tel. 12 61 oder Resi Böhm, Tel. 564.

Steigerwaldklub Geiselwind

Liebe Wanderfreunde: Wegen Terminüberschneidung mit der Konfirmation in Rehweiler wird die Wanderung auf dem Panorama-Weg von Bamberg nach Dippach **vom 18.04. auf den 25.04.10 verschoben**. Wir treffen uns um **8.00 Uhr** auf dem Schulparkplatz. Sollten genügend Anmeldungen vorliegen, fährt uns ein Bus nach Bamberg und holt uns in Dippach wieder ab. Je nach Busgrösse können bei einem Preis von 10 € 19 bzw. 9 Teilnehmer mitfahren, vorausgesetzt der Bus wird voll. Zur Wanderung: es sind 20 km, festes Schuhwerk ist empfehlenswert. Da die Wege breit sind, lässt es sich auch mit Stöcken gut gehen, vor allem auch bei den leichten Steigungen. Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr werden wir Tütschengereuth erreicht haben. Dort können sich die Wanderer abholen lassen (PKW), die ca. 10 km wandern möchten. Sonntags soll dort auch eine Gastwirtschaft geöffnet sein, ist aber ungewiss. Verpflegung aus dem Rucksack ist sicherer.

Anmeldung bis 21.04.10 ist wegen der Busfahrt erforderlich: L.Seitz: 09556/ 893, G. Schorr: 09556/ 1431, B. Friedmann: 09556/ 92 10 94 Die Strecke ist vorgewandert und lässt sich gut bewältigen. Reine Gehzeit ca. 6 Stunden. Herzliche Einladung an alle Wanderer.

Die Vorstandschaft

Erwachsenenbildung Geiselwind

Einladung zu einem Tanzabend in das Pfarrzentrum in Geiselwind. Am **Donnerstag, 29. April 2010 um 20 Uhr** starten wir mit schwungvollen Tänzen in den Frühling. Tanzlehrerin ist Frau Elisabeth Ullrich aus Bamberg. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Lucia Ruhl



Jagdgenossenschaft Ebersbrunn

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdversammlung v. 25.03.2010

Unter TOP 4 (Verwendung der Spende) wurde mehrheitlich beschlossen, die Spende den Spendenrücklagen zuzuführen.

Unter TOP 5 (Verwendung des Jagdpachtes) wurde mehrheitlich beschlossen, den Jagdpachtbetrag 2009/2010, nach Abzug der Kosten für Wildschäden, zu verwenden.

Alle bei der Versammlung nicht anwesenden Jagdgenossen werden um Kenntnisnahme gebeten.

§ 10 Abs. 3 BJagdG bleibt unberührt.

Der Anspruch auf Auszahlung des Jagdpachtes erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Beschlussfassung **schriftlich** oder **mündlich zu Protokoll** dem Jagdvorstand mitgeteilt wird.

Wilfried Hack, Jagdvorsteher

BBV Landfrauen

Herzliche Einladung zu unserer 1-tägigen Lehrfahrt in den Nürnberger Raum. Unser erstes Ziel ist Fürth. Dort besichtigen wir eine Gärtnerei mit Jungpflanzenproduktion. Dann geht es weiter nach Stein zu einer Werksbesichtigung bei Faber-Castell. Mittagsrast ist im Gasthof „Altes Spital“. Nach einer Führung im Schloss Faber-Castell haben wir Zeit zur freien Verfügung. Unser letztes Ziel ist Erlangen. Dort erwartet uns eine Kellerführung im Entla's Keller. Bei einem Abendessen lassen wir den Tag ausklingen.

Termin: 10. Juni 2010, Abfahrt: 7 Uhr, Anmeldung bis 25.04.2010. Fahrtpreis: 23 € inkl. Fahrt, Besichtigung, Eintritt.

Schon jetzt wünschen wir eine interessante und frohe Lehrfahrt. Anmeldungen und weitere Informationen bei Ihrer Ortsbäuerin oder bei Silvia Appold, Rehweiler.

Voranzeige: Unsere diesjährige Maiwanderung findet am 30. Mai 2010 um 11.15 Uhr in Rehweiler statt.

Silvia Appold

KIRCHLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kath. Pfarramt St. Burkard Geiselwind

Gottesdienste während der Woche immer dienstags und donnerstags in der Pfarrkirche um 19 Uhr, vorher Rosenkranzgebet um 18.20 Uhr, Gebetskreis findet am 13.04. statt, Bürozeiten Frau Krug mittwochs von 9 – 12

Freitag, 09.04.2010 - Krankenkommunion

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Gräfenneuses

Samstag, 10.04.2010

18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 11.04.2010

10.00 Uhr Keine Eucharistiefeier wegen Erstkommunionfeier in Breitenlohe

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Pfarrheim

14.30 Uhr Wort-Gottes-Feier in der Autobahnkirche mit Manuela

Freitag, 16.04.2010

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Ilmenau

Samstag, 17.04.2010

18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Frau Feicht

Sonntag, 18.04.2010

10.00 Uhr Eucharistiefeier

14.30 Uhr Kath. Eucharistiefeier in der Autobahnkirche

Dienstag, 20.04.2010

19.00 Uhr Eucharistiefeier zelebriert von Pfr. Topits

Freitag, 23.04.2010

18.00 Uhr Markusprozession nach Gräfenneuses

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Gräfenneuses

Evang. Pfarramt Ebrach-Großbirkach-Ebersbrunn

So 11.04.2010 09:00 Uhr Gottesdienst in Ebrach

Mi 14.04.2010 19:30 Uhr Bibelabend m. Bruder Michael in Großbirkach/Altes Pfarrhaus

So 18.04.2010 10:00 Uhr Gottesdienst in Großbirkach

10:00 Uhr Kindergottesdienst in Ebersbrunn/Gemeinschaftshaus

Mi 21.04.2010 14:30 Uhr Seniorenkreis in Ebrach

CVJM Haag – christliche Buchhandlung

Unsere christliche Buchhandlung im CVJM-Haus in Haag hat auch im April wieder jeden Samstag von 14 – 16 Uhr geöffnet. Wir führen unter anderem eine große Auswahl an Geschenken zum Muttertag sowie zur Kommunion und Konfirmation, wie z. B. Fotoalben und kleine Büchlein! Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr CVJM Haag u. Umgebung e.V.

Weitere Infos bei Irene Link (Tel. 09556/1416)

Die Evang. - Luth. Kirchengemeinden - Füttersee laden ganz herzlich

ein:

- So 11.04.** 9:00 Uhr Wasserberndorf: Gottesdienst
Quasimodogeniti 9:30 Uhr Haag: Kigo
10:00 Uhr Rehweiler: Gottesdienst mit Kigo
11:00 Uhr Haag: Mittendrin Gottesdienst
14:30 Uhr Autobahnkirche: Wortgottesdienst
- Mo 12.04. 19:30 Uhr Haag CVJM: Frauentreff Frau Roth, Mainbernheim:
Christliche Fachkraft in Angola
- Sa 17.04. 19:30 Uhr Konfirmandenbeichte
- So 18.04.** 9:30 Uhr Füttersee: Kigo
Miserikordias 10:00 Uhr Rehweiler: **Konfirmation** (kein Kigo)
Domini 14:30 Uhr Autobahnkirche: Hl. Messe
16:30 Uhr Rehweiler: Abschlussandacht zur Konfirmation
- Mi 21.04. 14:00 Uhr Füttersee: Gesell. Nachmittag, Alte Schule

Gott und die Welt – Abend zu Fragen des christlichen Glaubens

Donnerstag, 22. April 19.30 Uhr CVJM-Haus Haag

Die Offenbarung, die Endzeit und das Ende der Geschichte. Gibt es ein Ende der Zeit? Was geschieht in der jenseitigen Welt?

Was die Bibel über die Neuschöpfung der Welt und das Leben nach dem Tod sagt.

Pfr. Peter Schramm

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Wochenenddienst von Freitag 18 Uhr bis Montag 8 Uhr, Mittwochsdiensdienst von 13 Uhr bis Donnerstag 8 Uhr

09./10./11./14. April 2010

Dr. Sturn, Wiesentheid

Tel. 09383/317

16./17./18./21. April 2010

Dr. Schöpfel, Prichsenstadt

Tel. 09383/349

Apothekendienst (Wochenend- und Nachtdienst).

09.04.10 Vitaloapothek Schlüsselfeld

10.04.10 Storchenapothek Schlüsselfeld

11.04.10 Steigerwaldapotheke Geiselwind
 12.04.10 Stadtapotheke Scheinfeld
 13.04.10 Stadtapotheke Prichsenstadt
 14.04.10 St. Elisabethapotheke Scheinfeld
 15.04.10 Marienapotheke Wiesentheid
 16.04.10 Apotheke Ebrach
 17.04.10 Stadtapotheke Gerolzhofen
 18.04.10 Marktapotheke Burghaslach
 19.04.10 Kronenapotheke Gerolzhofen
 20.04.10 Vitaloapotheke Schlüsselfeld
 21.04.10 Storchenapotheke Schlüsselfeld
 22.04.10 Steigerwaldapotheke Geiselwind
 23.04.10 Stadtapotheke Scheinfeld

=====

Veranstaltungskalender

09.04. TSV Geiselwind: 20 Uhr Generalversammlung mit Neuwahlen, Sportheim
 09.04. MusicHall Strohofer: Justice
 10.04. MusicHall Strohofer: Javelin
 11.04. Jahrmarkt am Autohof Strohofer, 8 – 17 Uhr
 11.04. 15 Uhr: TSV Geiselwind I – SV Frankenwinheim
 12.04. Problemmüllsammlung Hohnsberg, Wasserberndorf, Holzberndorf,
 Burggrub, Ilmenau, Füttersee, Geiselwind
 12.04. AOK: Beginn Kurs „Aqua-Fit“, 18.30 Uhr, Hotel Strohofer
 12.04. Pfarramt Rehweiler: 19.30 Uhr Frauentreff im CVJM-Haus Haag

 13.04. Mutter-Kind-Gruppe, 9 – 11 Uhr, Zinzendorfhaus Rehweiler
 13.04. Problemmüllsammlung Haag, Dürrnbuch, Rehweiler, Langenberg,
 Gräfenneuses, Ebersbrunn
 14.04. Schule Geiselwind: Schuleinschreibung
 14.04. Frauenbund: Frauenfrühstück, 9 Uhr, Pfarrzentrum
 14.04. AOK-Sprechtag, 16.30 – 17 Uhr, Rathaus, Zimmer 002
 15.04. AOK: Beginn Kurs „Bewegtes Abnehmen“, 18.30 Uhr, Hotel Strohofer
 16.04. Gasthof Krone: Pokerabend
 17.04. MusicHall Strohofer: MacLoud
 17./18.04. Hotel Strohofer: All you can eat-Bufett „Frühlingsträume“
 17./18.04. Eröffnung Krone-Biergarten
 18.04. Pfarramt Rehweiler: Konfirmation
 18.04. 15 Uhr: SV Kolitzheim – TSV Geiselwind II
 15 Uhr: Jahn Schweinfurt – TSV Geiselwind I
 19.04. Redaktionsschluss Drei-Franken-Aktuell, 9 Uhr
 21.04. Pfarramt Rehweiler: Geselliger Nachmittag, 14 Uhr Alte Schule Füttersee
 21.04. AOK-Sprechtag, 16.30 – 17 Uhr, Rathaus, Zimmer 002
 22.04. Pfarramt Rehweiler: Vortragsabend „Gott und die Welt“, 19.30 Uhr, CVJM Haus Haag
 24.04. Frauentag FRIEDA; 10.30 Uhr, CVJM-Haus Haag
 24.04. Gasthof Krone: 19.30 Uhr Tanzabend mit Bernd
 24.04. MusicHall Strohofer: MetalFest
 25.04. Steigerwaldklub: Wanderung Panoramaweg Bamberg-Dippach, Abfahrt 8 Uhr
 Schulparkplatz
 25.04. 13 Uhr TSV Geiselwind II – SC Brunnau
 15 Uhr TSV Geiselwind I – VfR 07 Schweinfurt II
 26.04. Marktgemeinderatssitzung, 19 Uhr, Sitzungssaal
 26.-30.04. Sing- und Musikschule Steigerwald: Schnupperwoche und Beginn der Anmeldezeit
 27.04. Mutter-Kind-Gruppe, 9 – 11 Uhr, Zinzendorfhaus Rehweiler
 28.04. AOK-Sprechtag, 16.30 – 17 Uhr, Rathaus, Zimmer 002
 29.04. Schule: Elternsprechtag
 29.04. Erwachsenenbildung: 20 Uhr Tanzabend im Pfarrzentrum

- 30.04. FFW Rehweiler: Maibaum-Aufstellen ab 18 Uhr
- 30.04. Murrmänner Geiselwind: Maibaum-Aufstellen am Marktplatz
- 30.04. FFW Gräfenneuses: Maibaum- Aufstellen

===== **E N D E** =====